

Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang

Hannover, den 25. 11. 2015

Nummer 45

INHALT

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| A. Staatskanzlei | |
| B. Ministerium für Inneres und Sport | |
| RdErl. 5. 11. 2015, Personenstandsrecht; Archivierung der Personenstandsbücher und Sammelakten sowie Verwendung eines Dienstsiegels | 1434 |
| RdErl. 6. 11. 2015, Aufhebung von Verwaltungsvorschriften | 1434 |
| C. Finanzministerium | |
| Erl. 4. 11. 2015, Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste, Fachbereich Wasserwesen | 1434 |
| RdErl. 9. 11. 2015, Auslandsreisekostenrecht; Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder ab 1. 1. 2016 | 1435 |
| Gem. RdErl. 10. 11. 2015, Richtlinien für die vermessungs- und katastertechnischen Arbeiten nach dem BodSchätzG und dem BewG | 1438 |
| D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung | |
| Erl. 18. 11. 2015, Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen aus der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012–2015“ | 1439 |
| E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur | |
| F. Kultusministerium | |
| G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr | |
| Erl. 20. 11. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen (RL Breitbandförderung — Gewerbegebiete) | 1439 |
| H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz | |
| Erl. 18. 11. 2015, Reallastengesetz; Änderung der Losholzsteuer für den ehemaligen Landkreis Grafschaft Schaumburg | 1444 |
| Erl. 18. 11. 2015, Reallastengesetz; Belieferung und Ablösung von Brenn- und Bauholzberechtigungen durch die Anstalt Niedersächsische Landesforsten | 1445 |
| I. Justizministerium | |
| K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz | |
| RdErl. 5. 11. 2015, Festlegung der Jahresschmutzwassermenge gemäß § 4 Abs. 1 AbwAG | 1445 |
| RdErl. 5. 11. 2015, Vollzug des AbwAG; Verwaltungskostenpauschale, Säumniszuschläge, Rundung | 1445 |
| Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie | |
| Bek. 5. 11. 2015, Bekanntmachung über ein Vorhaben nach dem BBergG; Wiederinbetriebnahme des Hartsalzwerkes Siegfried Giesen, Landkreis Hildesheim — Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG — | 1446 |
| Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr | |
| Vfg. 8. 9. 2015, Widmung der Bundesstraße 75 im Gebiet der Stadt Buchholz in der Nordheide im Landkreis Harburg | 1447 |
| Bek. 28. 10. 2015, Neufassung der Genehmigung des Sonderlandeplatzes Nordholz-Spieka — EDXN — | 1450 |
| Bek. 10. 11. 2015, Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes für Luftsportgeräte Eimbeckhausen | 1450 |
| Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig | |
| Bek. 6. 11. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Gut Beuchte Dienstleistungs GmbH, Schladen) | 1451 |
| Bek. 6. 11. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (r.e. Bioenergie Betriebs GmbH & Co. Zehnte Biogas KG, Salzdahlum) | 1451 |
| Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim | |
| Bek. 6. 11. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Spangenberg GmbH, Wangelnstedt) | 1451 |
| Bek. 11. 11. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bockener Bioenergie GmbH & Co. KG) | 1451 |
| Stellenausschreibung | 1452 |

B. Ministerium für Inneres und Sport

Personenstandsrecht; Archivierung der Personenstandsbücher und Sammelakten sowie Verwendung eines Dienstsiegels

RdErl. d. MI v. 5. 11. 2015 — 34.21-120 201/14-02/4 —

— VORIS 21051 —

— Im Einvernehmen mit der StK —

Bezug: RdErl. v. 1. 12. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 120), geändert durch
RdErl. v. 13. 9. 2013 (Nds. MBl. S. 658)
— VORIS 21051 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2015 wie folgt geändert:

In Nummer 3 wird das Datum „31. 12. 2015“ durch das Datum „31. 12. 2016“ ersetzt.

An die
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 45/2015 S. 1434

Aufhebung von Verwaltungsvorschriften

RdErl. d. MI v. 6. 11. 2015 — 34.32-12220/3 —

Folgende Verwaltungsvorschriften werden mit Wirkung vom 1. 12. 2015 aufgehoben:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. RdErl. v. 19. 6. 1978 (Nds. MBl. S. 877) — VORIS 21040 00 00 30 003 — | Paßwesen; Ausstellung und Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Reisepässen durch die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland |
| 2. RdErl. v. 14. 2. 1989 (Nds. MBl. S. 502), zuletzt geändert durch RdErl. v. 20. 5. 1998 (Nds. MBl. S. 957) — VORIS 21040 01 00 31 003 — | Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Meldegesetz (VwV NMG) |
| 3. RdErl. v. 11. 12. 1997 (Nds. MBl. S. 1986) — VORIS 21040 02 00 30 002 — | Niedersächsische Verwaltungsvorschriften zum Personalausweisrecht |
| 4. RdErl. v. 11. 10. 2000 (Nds. MBl. S. 621) — VORIS 21040 01 01 31 004 — | Niedersächsische Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden |

An die
Landkreise, Region Hannover, Gemeinden und Samtgemeinden

— Nds. MBl. Nr. 45/2015 S. 1434

C. Finanzministerium

Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste, Fachbereich Wasserwesen

Erl. d. MF v. 4. 11. 2015 — VD4 11 63 —

— VORIS 20441 —

1. Aufgrund des § 63 BBesG in der bis zum 31. 8. 2006 geltenden Fassung vom 6. 8. 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. 7. 2006 (BGBl. I S. 1466), werden Anwärterinnen und Anwärtern sowie Referendarinnen und Referendaren in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste, Fachbereich Wasserwesen im NLWKN, aufgrund des erheblichen Mangels an hinreichend qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern

Anwärtersonderzuschläge in Höhe von 25 % des zustehenden Anwärtergrundbetrages gezahlt.

2. Dieser Erl. tritt am 1. 10. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 30. 9. 2019 außer Kraft.

An den
Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

— Nds. MBl. Nr. 45/2015 S. 1434

**Auslandsreisekostenrecht;
Neufestsetzung der Auslandstage-
und Auslandsübernachtungsgelder ab 1. 1. 2016**

RdErl. d. MF v. 9. 11. 2015 — VD3 15 43/1 —

— **VORIS 20444** —

Bezug: RdErl. v. 10. 11. 2014 (Nds. MBl. S. 774)
— **VORIS 20444** —

1. Das Bundesministerium des Innern hat mit RdSchr. vom 6. 11. 2015 — D 6-30201/10#3 — die ab 1. 1. 2016 geltenden Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder in Höhe der aus der **Anlage** ersichtlichen Beträge festgesetzt. Diese sind auch in Niedersachsen zugrunde zu legen. Für im Jahr 2015 durchgeführte Auslandsdienstreisen, die erst 2016 abgerechnet werden, gelten die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder, die bis zum 31. 12. 2015 festgesetzt sind (vgl. Bezugserrlass). Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die erhöhten Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder bedingten Mehrausgaben durch entsprechende Einsparungen an anderer Stelle auszugleichen sind.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 45/2015 S. 1435

Anlage

| Land/Ort | Auslandstagegeld in EUR | Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... EUR mit Nachweis*) |
|-------------------------|-------------------------|---------------------------------------------------------|
| 1 | 2 | 3 |
| Afghanistan | 25 | 95 |
| Ägypten | 33 | 113 |
| Äthiopien | 22 | 86 |
| Äquatorialguinea | 30 | 166 |
| Albanien | 24 | 90 |
| Algerien | 32 | 190 |
| Andorra | 28 | 45 |
| Angola | 64 | 265 |
| Antigua und Barbuda | 44 | 117 |
| Argentinien | 28 | 144 |
| Armenien | 19 | 63 |
| Aserbaidschan | 33 | 120 |
| Australien | | |
| — Canberra | 48 | 158 |
| — Sydney | 49 | 186 |
| — im Übrigen | 46 | 133 |
| Bahrain | 37 | 180 |
| Bangladesch | 25 | 111 |
| Barbados | 48 | 179 |
| Belgien | 34 | 135 |
| Benin | 33 | 101 |
| Bolivien | 20 | 70 |
| Bosnien und Herzegowina | 15 | 73 |
| Botsuana | 33 | 102 |

| Land/Ort | Auslandstagegeld in EUR | Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... EUR mit Nachweis*) |
|----------------------------------------------|-------------------------|---------------------------------------------------------|
| 1 | 2 | 3 |
| Brasilien | | |
| — Brasilia | 44 | 160 |
| — Rio de Janeiro | 39 | 145 |
| — Sao Paulo | 44 | 120 |
| — im Übrigen | 45 | 110 |
| Brunei | 40 | 106 |
| Bulgarien | 18 | 90 |
| Burkina Faso | 36 | 84 |
| Burundi | 39 | 98 |
| Chile | 33 | 130 |
| China | | |
| — Chengdu | 29 | 105 |
| — Hongkong | 61 | 145 |
| — Peking | 38 | 142 |
| — Shanghai | 41 | 128 |
| — im Übrigen | 33 | 113 |
| Costa Rica | 30 | 69 |
| Côte d'Ivoire | 42 | 146 |
| Dänemark | 50 | 150 |
| Dominica | 33 | 94 |
| Dominikanische Republik | 33 | 71 |
| Dschibuti | 40 | 160 |
| Ecuador | 32 | 55 |
| El Salvador | 36 | 119 |
| Eritrea | 38 | 81 |
| Estland | 22 | 71 |
| Fidschi | 26 | 57 |
| Finnland | 32 | 136 |
| Frankreich | | |
| — Lyon | 44 | 83 |
| — Marseille | 42 | 86 |
| — Paris sowie die Departements 92, 93 und 94 | 48 | 135 |
| — Straßburg | 40 | 89 |
| — im Übrigen | 36 | 81 |
| Gabun | 51 | 278 |
| Gambia | 25 | 125 |
| Georgien | 25 | 80 |
| Ghana | 38 | 174 |
| Grenada | 42 | 121 |
| Griechenland | | |
| — Athen | 47 | 125 |
| — im Übrigen | 35 | 132 |
| Guatemala | 23 | 96 |
| Guinea | 31 | 110 |
| Guinea-Bissau | 20 | 86 |
| Guyana | 34 | 81 |
| Haiti | 41 | 111 |
| Honduras | 36 | 104 |

| Land/Ort | Auslands- tagegeld in EUR | Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... EUR mit Nachweis*) |
|-----------------------------------------|---------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| 1 | 2 | 3 |
| Indien | | |
| – Chennai | 28 | 87 |
| – Kalkutta | 34 | 117 |
| – Mumbai | 26 | 125 |
| – Neu Delhi | 41 | 144 |
| – im Übrigen | 30 | 145 |
| Indonesien | 31 | 130 |
| Iran | 23 | 84 |
| Irland | 36 | 92 |
| Island | 39 | 108 |
| Israel | 46 | 191 |
| Italien | | |
| – Mailand | 32 | 156 |
| – Rom | 43 | 160 |
| – im Übrigen | 28 | 126 |
| Jamaika | 45 | 135 |
| Japan | | |
| – Tokio | 44 | 153 |
| – im Übrigen | 42 | 156 |
| Jemen | 20 | 95 |
| Jordanien | 30 | 85 |
| Kambodscha | 30 | 85 |
| Kamerun | 33 | 130 |
| Kanada | | |
| – Ottawa | 29 | 110 |
| – Toronto | 43 | 142 |
| – Vancouver | 40 | 106 |
| – im Übrigen | 36 | 111 |
| Kap Verde | 25 | 105 |
| Kasachstan | 32 | 109 |
| Katar | 46 | 170 |
| Kenia | 35 | 223 |
| Kirgisistan | 24 | 91 |
| Kolumbien | 34 | 126 |
| Kongo, Republik | 41 | 200 |
| Kongo, Demokra- tische Republik | 56 | 171 |
| Korea, Demokra- tische Volksrepublik | 32 | 132 |
| Korea, Republik | 48 | 112 |
| Kosovo | 21 | 65 |
| Kroatien | 23 | 75 |
| Kuba | 41 | 85 |
| Kuwait | 35 | 185 |
| Laos | 27 | 67 |
| Lesotho | 20 | 103 |
| Lettland | 25 | 80 |
| Libanon | 36 | 120 |
| Libyen | 37 | 100 |
| Liechtenstein | 44 | 180 |
| Litauen | 20 | 68 |

| Land/Ort | Auslands- tagegeld in EUR | Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... EUR mit Nachweis*) |
|------------------|---------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| 1 | 2 | 3 |
| Luxemburg | 39 | 102 |
| Madagaskar | 31 | 83 |
| Malawi | 39 | 123 |
| Malaysia | 30 | 100 |
| Malediven | 31 | 93 |
| Mali | 34 | 122 |
| Malta | 37 | 112 |
| Marokko | 35 | 105 |
| Marshall Inseln | 52 | 70 |
| Mauretanien | 32 | 105 |
| Mauritius | 40 | 140 |
| Mazedonien | 20 | 95 |
| Mexiko | 34 | 141 |
| Mikronesien | 46 | 74 |
| Moldau, Republik | 15 | 100 |
| Monaco | 34 | 52 |
| Mongolei | 24 | 84 |
| Montenegro | 24 | 95 |
| Mosambik | 35 | 147 |
| Myanmar | 38 | 45 |
| Namibia | 19 | 77 |
| Nepal | 23 | 86 |
| Neuseeland | 39 | 98 |
| Nicaragua | 30 | 81 |
| Niederlande | 38 | 119 |
| Niger | 30 | 70 |
| Nigeria | 52 | 255 |
| Norwegen | 53 | 182 |
| Österreich | 30 | 104 |
| Oman | 40 | 120 |
| Pakistan | | |
| – Islamabad | 25 | 165 |
| – im Übrigen | 22 | 68 |
| Palau | 42 | 166 |
| Panama | 28 | 101 |
| Papua-Neuguinea | 30 | 90 |
| Paraguay | 30 | 61 |
| Peru | 25 | 93 |
| Phillippinen | 25 | 107 |
| Polen | | |
| – Breslau | 27 | 92 |
| – Danzig | 24 | 77 |
| – Krakau | 23 | 88 |
| – Warschau | 25 | 105 |
| – im Übrigen | 22 | 50 |
| Portugal | 30 | 92 |
| Ruanda | 38 | 141 |
| Rumänien | | |
| – Bukarest | 21 | 100 |
| – im Übrigen | 22 | 80 |

| Land/Ort | Auslands- tagegeld in EUR | Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... EUR mit Nachweis*) |
|-----------------------------------|---------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| 1 | 2 | 3 |
| Russische Föderation | | |
| – Moskau | 25 | 118 |
| – St. Petersburg | 20 | 104 |
| – im Übrigen | 17 | 78 |
| Sambia | 30 | 95 |
| Samoa | 24 | 57 |
| São Tomé und Príncipe | 35 | 75 |
| San Marino | 34 | 77 |
| Saudi Arabien | | |
| – Djidda | 31 | 234 |
| – Riad | 40 | 179 |
| – im Übrigen | 40 | 80 |
| Schweden | 41 | 168 |
| Schweiz | | |
| – Genf | 53 | 195 |
| – im Übrigen | 51 | 169 |
| Senegal | 37 | 128 |
| Serbien | 25 | 90 |
| Sierra Leone | 32 | 82 |
| Simbabwe | 37 | 103 |
| Singapur | 44 | 188 |
| Slowakische Republik | 20 | 130 |
| Slowenien | 25 | 95 |
| Spanien | | |
| – Barcelona | 26 | 118 |
| – Kanarische Inseln | 26 | 98 |
| – Madrid | 34 | 113 |
| – Palma de Mallorca | 26 | 110 |
| – im Übrigen | 24 | 88 |
| Sri Lanka | 33 | 118 |
| St. Kitts und Nevis | 37 | 99 |
| St. Lucia | 45 | 129 |
| St. Vincent und die Grenadinen | 43 | 121 |
| Sudan | 29 | 115 |
| Südafrika | | |
| – Kapstadt | 22 | 112 |
| – Johannesburg | 24 | 124 |
| – im Übrigen | 18 | 94 |
| Südsudan | 44 | 114 |
| Suriname | 34 | 108 |
| Syrien | 31 | 140 |
| Tadschikistan | 21 | 67 |
| Taiwan | 32 | 110 |

| Land/Ort | Auslands- tagegeld in EUR | Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... EUR mit Nachweis*) |
|-------------------------------------------------------------------|---------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| 1 | 2 | 3 |
| Tansania | 39 | 201 |
| Thailand | 26 | 120 |
| Togo | 29 | 108 |
| Tonga | 26 | 36 |
| Trinidad und Tobago | 45 | 164 |
| Tschad | 39 | 151 |
| Tschechische Republik | 20 | 97 |
| Türkei | | |
| – Istanbul | 29 | 104 |
| – Izmir | 35 | 80 |
| – im Übrigen | 33 | 78 |
| Tunesien | 27 | 80 |
| Turkmenistan | 27 | 108 |
| Uganda | 29 | 129 |
| Ukraine | 30 | 85 |
| Ungarn | 25 | 75 |
| Uruguay | 36 | 109 |
| Usbekistan | 28 | 123 |
| Vatikanstaat | 43 | 160 |
| Venezuela | 40 | 207 |
| Vereinigte Arabische Emirate | 37 | 155 |
| Vereinigte Staaten von Amerika (USA) | | |
| – Atlanta | 47 | 122 |
| – Boston | 40 | 206 |
| – Chicago | 40 | 130 |
| – Houston | 47 | 136 |
| – Los Angeles | 40 | 153 |
| – Miami | 47 | 102 |
| – New York City | 40 | 215 |
| – San Francisco | 40 | 110 |
| – Washington, D. C. | 47 | 205 |
| – im Übrigen | 40 | 102 |
| Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland | | |
| – London | 51 | 224 |
| – im Übrigen | 37 | 115 |
| Vietnam | 31 | 86 |
| Weißrussland | 22 | 109 |
| Zentralafrikanische Republik | 24 | 52 |
| Zypern | 32 | 90 |

*) Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

**Richtlinien
für die vermessungs- und katastertechnischen Arbeiten
nach dem BodSchätzG und dem BewG**

**Gem. RdErl. d. MF u. d. MI v. 10. 11. 2015
— S 3380-13-35/23512-2 —**

— VORIS 21160 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 27. 1. 2010 (Nds. MBl. S. 353)
— VORIS 21160 —

1. Zweck, Zuständigkeit

Die Finanzämter sind für die Erhebung und Darstellung der rechtlichen Festlegungen nach dem BodSchätzG und dem BewG (gesetzliche Klassifizierung) für Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zuständig. Zur Erhebung der gesetzlichen Klassifizierung (Nachschätzung) ist eine Aktualisierung der im Liegenschaftskataster zu führenden tatsächlichen Nutzung durchzuführen.

Für die erforderlichen vermessungs- und katastertechnischen Arbeiten stellen die Vermessungs- und Katasterbehörden Fachkräfte zur Verfügung.

2. Zeitplan

Die OFD stellt jährlich einen vorläufigen Plan über die Bodenschätzungsarbeiten des jeweils folgenden Jahres auf (Nachschätzungsvorhaben) und leitet diesen den zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörden bis zum 30. November eines jeden Jahres zu.

Die Vermessungs- und Katasterbehörden teilen der OFD etwaige Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zum Nachschätzungsvorhaben bis zum 10. Januar eines jeden Jahres mit.

Den endgültigen Nachschätzungsplan für die Finanzämter leitet die OFD den Vermessungs- und Katasterbehörden sowie dem MI bis zum 1. März eines jeden Jahres zu.

3. Erhebung und Darstellung der gesetzlichen Klassifizierung

Für die Erhebung und Darstellung der gesetzlichen Klassifizierung sind wirtschaftliche Verfahren, möglichst automationsgestützt, einzusetzen.

3.1 Unterlagen

Die für die Nachschätzungsarbeiten erforderlichen Standardpräsentationen und Präsentationen des Liegenschaftskatasters mit Bodenschätzung werden grundsätzlich über ein webbasiertes Auskunftssystem, ohne Erhebung von Kosten, durch die Vermessungs- und Katasterbehörden bereitgestellt. Bei Bedarf fertigt die zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde Standardpräsentationen und Präsentationen des Liegenschaftskatasters mit Bodenschätzung, geeignete topografische Karten und Orthofotos an und stellt diese auch in analoger Form ohne Erhebung von Kosten bereit.

Die Standardpräsentationen und Präsentationen der Liegenschaftskarte mit Bodenschätzung sowie die weiteren Unterlagen sind bestimmt für

- die Darstellung der Veränderungen der tatsächlichen Nutzung (Feldkarte TN),
- die Darstellung der Veränderungen der gesetzlichen Klassifizierung (Feldkarte GK),
- die Anfertigung der Schätzungskarte.

Auf Anforderung der OFD werden die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters im digitalen normbasierten Austauschformat (NAS) durch die Vermessungs- und Katasterbehörden bereitgestellt.

3.2 Vorbereitung

In die Feldkarte GK sind maßstäblich einzutragen

- Leit- und Gitterlinien — soweit erforderlich, die möglichst an örtlich erkennbare Linien wie Flurstücksgrenzen, Gräben oder Wegen anzulehnen sind,
- Vergleichsstücke,
- Änderungen der tatsächlichen Nutzung, soweit sie für die gesetzliche Klassifizierung von Bedeutung sind,

- die Darstellung der gesetzlichen Klassifizierung der angrenzenden Gemarkungen, soweit sie zur sachgerechten Anpassung benötigt wird.

3.3 Erhebung

Es sind alle Änderungen zu erheben, die vom Nachweis der Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens abweichen. Zur Erhebung der Änderungen sollen möglichst automationsgestützte Verfahren eingesetzt werden.

Die Grenzen der gesetzlichen Klassifizierung sind nach Möglichkeit an Abgrenzungen, die bereits in der Feldkarte GK vorhanden sind, anzulehnen. In den übrigen Fällen sind diese Grenzen sowie neu angelegte Muster- und Vergleichsstücke auf einfache Art zu erheben.

Für die gärtnerisch genutzten Flächen, die Sonderkulturen und die Flächen der sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sind ggf. die bewertungsrechtlich relevanten Teilflächen gesondert zu erfassen bzw. zu aktualisieren.

3.4 Darstellung

Die Ergebnisse der gesetzlichen Klassifizierung sind nach dem für die Geobasisdaten Niedersachsen geltenden Signaturrenkatalog maßstäblich in die Feldkarte GK einzutragen und wie folgt darzustellen:

| Gegenstand | Farbe |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Grenzen der Klassenflächen, Klassenabschnitte und Sonderflächen | Grün |
| Klassenzeichen mit den zugehörigen Wertzahlen, für das Ackerland für das Grünland | Braun Grün |
| Grablöcher, Lage durch Symbol Bezeichnung durch Nummern, die Nummern der bestehenden Grablöcher unterstrichen | Rot Rot |
| Wertzahlen durch Einkreisen | Schwarz |
| Musterstücke, Vergleichsstücke Abgrenzungen bzw. Signatur und Bezeichnungen | Rot |
| Bezeichnungen und Abgrenzungen der übrigen gesetzlichen Klassifizierungen | Rot |
| Fortfallende Eintragungen durch Kreuze oder Streichung | Gelb |

Aus Vereinfachungsgründen können die Ergebnisse der gesetzlichen Klassifizierung und zur Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung auf einer gemeinsamen Feldkarte dargestellt werden, wenn dadurch die Lesbarkeit der Karte nicht beeinträchtigt wird.

3.5 Anfertigung der Schätzungskarte

Unmittelbar im Anschluss an die Erhebung nach Nummer 3.3 fertigt das Finanzamt auf der Grundlage der Feststellungen zur gesetzlichen Klassifizierung und zur tatsächlichen Nutzung die Schätzungskarte an.

4. Eintragung in das Liegenschaftskataster

Nach Eintritt der Bestandskraft der Bodenschätzungsergebnisse gibt das Finanzamt die Schätzungskarte sowie die Feldkarte GK und die Feldkarte TN möglichst in digitaler Form an die zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde ab. Diese trägt die Ergebnisse der gesetzlichen Klassifizierung und die Änderungen der tatsächlichen Nutzung in das Liegenschaftskataster ein.

Nach Abschluss der Arbeiten erhält das Finanzamt die analogen Unterlagen mit Ausnahme der Feldkarte TN zurück.

5. Einzelfeststellungen

Bei Einzelfeststellungen zur gesetzlichen Klassifizierung außerhalb des Nachschätzungsplans nach Nummer 2 sind die Anweisungen dieser Richtlinie sinngemäß anzuwenden.

6. Flurbereinigungsverfahren

Nach Abschluss eines Flurbereinigungsverfahrens sind in der Regel die bisherigen Bodenschätzungsergebnisse von der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde in das Liegenschaftskataster zu übernehmen. Einen etwaigen Verzicht teilt das Finanzamt den Vermessungs- und Katasterbehörden rechtzeitig mit.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft. Der Bezugerlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An
die Oberfinanzdirektion Niedersachsen
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 45/2015 S. 1438

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen aus der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012–2015“

Erl. d. MS v. 18. 11. 2015 — 306-51019/9-6 —

— VORIS 21132 —

Bezug: Erl. v. 1. 11. 2012 (Nds. MBl. S. 938)
— VORIS 21132 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2015 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „2012–2015“ gestrichen.
2. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „2012–2015“ wird gestrichen.
 - bb) Nach der Angabe „§ 44 LHO“ wird das Wort „insbesondere“ eingefügt.
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
3. In Nummer 6 Abs. 1 wird die Angabe „2012–2015“ gestrichen.
4. In Nummer 7.5 Satz 1 wird die Angabe „2012–2015“ gestrichen.
5. In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2015“ durch das Datum „31. 12. 2017“ ersetzt.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe
den Landesjugendhilfeausschuss

— Nds. MBl. Nr. 45/2015 S. 1439

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen (RL Breitbandförderung — Gewerbegebiete)

Erl. d. MW v. 20. 11. 2015 — 22-3074 —

— VORIS 20500 —

Bezug: RdErl. v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422)
— VORIS 64100 —

1. Zwecksetzung, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie mit Mitteln des Landes Niedersachsen und ggfs. mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) Zuwendungen für die Anbindung an Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze.

Ziel der Förderung ist der Auf- und Ausbau von Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen in Gewerbegebieten mit Übertragungsraten von mindestens 50 Megabit/Sekunde (Mbit/s) symmetrisch. Damit sollen die dort ansässigen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt und die Attraktivität dieser Räume als Wirtschaftsstandorte gesteigert werden. Im Einklang mit der niedersächsischen „Regionalen Innovationsstrategie für die intelligente Spezialisierung (RIS3)“ soll damit der Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik durch die Anbindung von Unternehmen an Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze gesteigert werden. Als KMU gelten Unternehmen entsprechend Artikel 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36).

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),
 - Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (ABl. EU Nr. L 347 S. 289),
 - Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung (Staatliche Beihilfe Nr. SA.38348 [2014/N] — Deutschland Aufbau einer flächendeckenden NGA-Breitbandversorgung in Deutschland [Genehmigung der Europäischen Kommission C [2015] 4116 vom 15. 6. 2015]) — im Folgenden: NGA-Rahmenregelung Bund —,
 - Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ABl. EU Nr. L 347 S. 259),
 - Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugerlass —
- in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Eine Zuwendung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) kann nur erfolgen, soweit eine entsprechende Kofinanzierung vorhanden ist. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt in diesen Fällen nach den Regelungen des Teils II Abschnitt B des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Koordinierungsrahmen).

1.4 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.5 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden

- netzseitige passive Infrastrukturmaßnahmen, die zum Aufbau oder zum Ausbau von Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen erforderlich sind,
- ergänzende Maßnahmen, die zum wirtschaftlichen Betrieb eines NGA-Netzes erforderlich sind und
- die Schließung einer bei Errichtung und Betrieb eines NGA-Netzes in weißen NGA-Flecken entstehenden Wirtschaftlichkeitslücke.

2.2 Der Auf- und/oder Ausbau von Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen muss der bedarfsgerechten Versorgung von Gewerbe- einschließlich Industriegebieten dienen. Gewerbe- und Industriegebiete sind dann Fördergebiete, wenn sie im gemeindlichen Bebauungsplan ausgewiesen sind und sich dort zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens drei KMU befinden.

2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger können kommunale Gebietskörperschaften, Samtgemeinden und kommunale Zusammenschlüsse sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, die ihren Sitz oder den Sitz der Betriebsstätte in Niedersachsen haben, sich mehrheitlich im öffentlichen Eigentum befinden und deren Gesellschafterverhältnisse die vorrangige Berücksichtigung öffentlicher Interessen gewährleisten (Erstempfänger).

3.2 Der Erstempfänger kann die Zuwendung im Rahmen der VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an ein gewerbliches Unternehmen (Letztempfänger) zur Durchführung der Infrastrukturmaßnahmen weiterleiten.

3.3 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

3.4 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die im jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorie SER oder ÜR) durchgeführt werden (Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013). Eine Förderung von Projekten nach Artikel 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bleibt unbenommen.

4.2 Gefördert werden ausschließlich Vorhaben, die sämtliche Voraussetzungen der NGA-Rahmenregelung Bund (Nummer 1.2 dritter Spiegelstrich) einhalten. Dies gilt ggf. auch für die Verwendung ergänzender (Eigen-)Mittel.

4.3 Es werden Zuwendungen für Projekte gewährt, die dem Auf- und/oder Ausbau von Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 50 Megabit/Sekunde (Mbit/s) symmetrisch in den in Nummer 2.2 genannten Gebieten dienen.

Ein tragfähiges und nachhaltiges Betreiberkonzept, das auf mindestens sieben Jahre ausgelegt ist, muss nachgewiesen werden. Ein solches kann dann angenommen werden, wenn die zu erzielenden Einnahmen die erforderlichen Ausgaben dauerhaft übersteigen. Es muss Erläuterungen zum nachgewiesenen Bedarf einer Erschließung sowie eine Abgrenzung der Region aus Sicht des Antragstellers (weißer NGA-Fleck) enthalten.

4.4 Projekte, deren Förderung die Realisierung einer übergeordneten Netzstrukturplanung auf Landkreisebene erschweren würde, erhalten keine Zuwendung nach dieser Richtlinie. Mit Beantragung hat der Zuwendungsempfänger eine entsprechende Stellungnahme des Breitband Kompetenz Zentrums Niedersachsen (b|z|n) vorzulegen.

4.5 Der Erstempfänger verwendet die Zuwendungen auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien wettbewerblichen Auswahlverfahrens unter Wahrung des Grundsatzes der Technologieneutralität.

4.6 Die Auswahl der Projekte erfolgt auf Grundlage eines Scoring-Verfahrens, das sich aus einer fachlichen und einer regionalfachlichen Komponente zusammensetzt. Die Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Qualitätskriterien durch die Bewilligungsstelle:

- Auswirkungen der Breitbanderschließung auf die regionale Wirtschaftsentwicklung,
- Konkretisierungsgrad der Planung und des Ausbausvorhabens,
- Dienste/Dienstleistungen des Betreibers im Erschließungsgebiet und
- detaillierte Darlegung eines Betreiberkonzepts (für sieben Jahre).

Im Rahmen der Beurteilung zur Förderwürdigkeit hinsichtlich der Bewertung der regionalfachlichen Komponente ist das jeweils zuständige ArL durch die Bewilligungsstelle hinzuzuziehen und das Votum einzuholen. Dieses Votum ist im Rahmen der Bewilligung bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren und umfasst die Kriterien

- Beitrag zur Verwirklichung der Regionalen Handlungsstrategie,
- kooperativer Ansatz,
- Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen und
- Teilraum mit besonderem Unterstützungsbedarf.

Das Scoring-Modell sowie nähere Erläuterungen zu diesen Qualitätskriterien und der erforderlichen Mindestpunktzahl ergeben sich aus der **Anlage**.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 200 000 EUR.

5.3 Eine Kumulation der Zuwendung mit anderen Bundes- oder Landesprogrammen ist möglich, soweit diese ebenfalls dem Zweck des Aus- oder Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen in den in Nummer 2.2 genannten Gebieten dienen. Eine Kumulation ist ausgeschlossen, soweit in diese Finanzhilfen des Bundes nach § 4 KInvFG i. V. m. § 3 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung hierzu mit einfließen.

5.4 Zuwendungsfähig sind

5.4.1 die Ausgaben des Zuwendungsempfängers zur Deckung einer Wirtschaftlichkeitslücke (mit und ohne Betriebskostenzuschüssen) für Investitionen in den Auf- oder Ausbau eines Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzes. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs. Die Wirtschaftlichkeitslücke gilt als einmaliger Zuschuss für einen durchgehenden Betrieb über sieben Jahre. Eine mehrfache Zuwendung zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke zur Erreichung desselben Verwendungszwecks ist ausgeschlossen („Wirtschaftlichkeitslückenförderung“ § 3 Abs. 1 Buchst. a i. V. m. § 6 Abs. 1 der NGA-Rahmenregelung Bund) sowie

5.4.2 die einmaligen Ausgaben des Zuwendungsempfängers bis zur Höhe der in ursächlichem Zusammenhang mit dem Aufbau bzw. der Nutzung passiver Netze (Tiefbauleistungen, Leerrohre mit oder ohne Kabel sowie zugehörige Infrastrukturkomponenten einschließlich Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen), die anschließend von privaten Telekommunikationsunternehmen betrieben werden („Betreibermodell“ § 3 Abs. 1 Buchst. b der NGA-Rahmenregelung Bund).

Dies betrifft die in einem Fördergebiet liegenden technischen Einrichtungen und Maßnahmen zwischen zentraler Vermittlungsstelle und Teilnehmer.

5.5 Nicht zuwendungsfähig sind

5.5.1 Finanzierungskosten,

5.5.2 die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist,

5.5.3 Mehrausgaben aufgrund nachträglicher Planungsänderungen und -fehler,

5.5.4 Reparaturausgaben,

5.5.5 kalkulatorische Kosten sowie alle Ausgaben, die auch unabhängig von der geförderten Maßnahme entstehen würden,

5.5.6 Anwalts- und Gerichtskosten,

5.5.7 laufende Personalausgaben, die über die in Nummer 5.4 genannten einmaligen Ausgaben hinausgehen,

5.5.8 Grunderwerb.

5.6 Nummer 5.5 gilt auch für verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen des Zuwendungsempfängers und des Letztempfängers gemäß Nummer 3.2 sowie für alle anderen Unternehmen, zu denen direkte oder indirekte Beteiligungsverhältnisse bestehen. Als verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen gelten solche gemäß Artikel 3 Abs. 2 und 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG.

5.7 Nummer 8.7 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Soft-

ware wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns sind gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich zu erklären.

6.4 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zu den aktiven und passiven Infrastrukturen auf Vorleistungsebene i. S. des § 7 der NGA-Rahmenregelung Bund zu gewähren.

6.5 Die geförderte Breitbandinfrastruktur ist mindestens sieben Jahre nach der Fertigstellung mit den in Nummer 4.3 benannten Bandbreiten betriebsbereit vorzuhalten. Sollte die geförderte Breitbandinfrastruktur nicht über diesen Zeitraum den Unternehmen betriebsbereit zur Verfügung stehen oder kein diskriminierungsfreier Zugang nach Nummer 6.4 für andere Telekommunikationsunternehmen gewährt werden, kann der Zuschuss ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.

Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

Das programmverantwortliche Ressort kann im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgemeinschaften sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle (www.nbank.de).

7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.5 Im Rahmen der Beurteilung zur Förderwürdigkeit ist vom jeweils örtlich zuständigen ArL ein Votum zum Antrag einzuholen. Dieses Votum ist im Rahmen der Bewilligung bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren. Im Rahmen der technischen Bewertung der in Nummer 4.6 genannten Qualitätskriterien hat die Bewilligungsstelle das b|z|n zu beteiligen und dessen Votum bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

7.6 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und georeferenziertem Kartenmaterial der erschlossenen Gebiete. Letzteres ist dem b|z|n vom Zuwendungsempfänger gemäß den auf der Internetseite der NBank veröffentlichten Vorgaben nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor der Auszahlung alle vom Zuwendungsempfänger nachgewiesenen Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen.

7.7 Die Förderung gemäß dieser Richtlinie ist Gegenstand einer Monitoringpflichtung Deutschlands gegenüber der Europäischen Kommission. Die diesbezüglichen Förderfälle sind jährlich durch die Bewilligungsstelle bis zum 28. Februar für das zurückliegende Kalenderjahr dem Breitbandbüro des Bundes zu melden. Als Grundlage hierfür ist das entsprechende Formular bzw. Online Monitoring System in dem zentralen Portal www.breitbandausschreibungen.de zu nutzen. Die Monitoringdaten sind vom Zuwendungsempfänger dort zu erfassen. Die fristgerechte Erfassung ist der Bewilligungsstelle anzuzeigen.

7.8 Die Bewilligungsstelle hat die in Nummer 7.7 genannten Daten gleichzeitig ebenfalls dem MW zur Kenntnis und dem

b|z|n zur Veröffentlichung im Breitbandatlas Niedersachsen zu übermitteln.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 12. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:

An das
Breitband Kompetenz Zentrum Niedersachsen – b|z|n

– Nds. MBl. Nr. 45/2015 S. 1439

Anlage

Bewertung von Förderanträgen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen (RL Breitbandförderung – Gewerbegebiete) – Scoring Modell –

Die Bewertung der Anträge zu dieser Richtlinie erfolgt entsprechend der Nummer 4.6 durch die nachfolgend genannten fachlichen Qualitätskriterien und den Kriterien zu der regionalfachlichen Komponente im EFRE/ESF.

| | | Maximal mögliche Punktzahl | Punkte (absolut) | Mögliche Punkte (Range) | | | Erreichte Punkte | Bemerkungen |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|------------------|-------------------------|---|---|------------------|-------------|
| | | | | | | | | |
| 1. | Auswirkungen der Breitbanderschließung auf die regionale Wirtschaftsentwicklung | 26 | | | | | | |
| 1.1 | Wird auf konkrete Unternehmen/ Unternehmensstandorte Bezug genommen? | | 2 | 2 | — | 0 | | |
| 1.2 | Beabsichtigte Anbindung von KMU an Breitbandhochgeschwindigkeitsnetze (Anzahl) | | 12 | | | | | |
| 1.2.1 | bis 5 Unternehmen | | | | 4 | 0 | | |
| 1.2.2 | 6 bis 10 Unternehmen | | | 8 | — | 0 | | |
| 1.2.3 | mehr als 10 Unternehmen | | | 12 | — | 0 | | |
| 1.3 | Welche Perspektiven sind mit dem Ausbau der Breitbandinfrastruktur unternehmensseitig verbunden? | | 8 | | | | | |
| 1.3.1 | Investitionen/Ansiedlung | | | 4 | — | 2 | 0 | |
| 1.3.2 | Schaffung von Arbeitsplätzen/ Qualifizierung | | | 4 | — | 2 | 0 | |
| 1.4 | Verhinderung von Abwanderung (Summe der Arbeitsplätze) | | 4 | | | | | |
| 1.4.1 | bis 250 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter | | | | 2 | 0 | | |
| 1.4.2 | über 250 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter | | | 4 | — | 0 | | |
| 2. | Konkretisierungsgrad der Planung und des Ausbavorhabens | 26 | | | | | | |
| 2.1 | Technische Netzwerkplanung | | | | | | | |
| 2.1.1 | Systemspezifikation, einzusetzende Technik (z. B. Begründung für den Einsatz lizenzierter/unlizenzierter Frequenzen) | | 3 | 3 | 1 | 0 | | |
| 2.1.2 | Ausbau- und Netzplanung Zugang: POP-Backbone (Kapazitäten für spätere Erweiterung vorhanden?) | | 3 | 3 | 1 | 0 | | |
| 2.1.3 | Einbindung bereits vorhandener Infrastruktur | | 4 | 4 | — | 2 | 0 | |
| 2.1.4 | bisher verfügbare Breitbandkorridore | | 8 | | | | | |
| | < 6 Mbit/s | | | 8 | — | — | — | |
| | 6 bis 16 Mbit/s | | | | 6 | — | — | |
| | 16 bis 30 Mbit/s | | | | | 4 | — | |
| | > 30 Mbit/s | | | | | | 2 | |

| | | Maximal mögliche Punktzahl | Punkte (absolut) | Mögliche Punkte (Range) | | | Erreichte Punkte | Bemerkungen |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|---------------------|----------------------------|---|---|---------------------|-------------|
| | | | | | | | | |
| 2.2 | Einpassung des Projektes in Planungen des Landkreises | | 4 | 4 | — | — | 0 | |
| 2.3 | Ausgestaltung eines Zeitplans | | 2 | 2 | — | — | 0 | |
| 2.4 | Ausgestaltung eines Investitions- kostenplans | | 2 | 2 | — | — | 0 | |
| 3. | Welche Dienste/Dienstleistungen sind im Erschließungsgebiet vorgesehen? | 4 | | | | | | |
| 3.1 | Telefonie, Videokonferenzen, Triple Play | | 2 | 2 | 1 | — | 0 | |
| 3.2 | Support Hotline Reaktionszeiten (unter 24 Stunden) bei Störungen | | 2 | 2 | 1 | — | 0 | |
| 4. | Darlegung eines Businessplans (für sieben Jahre) | 14 | | | | | | |
| 4.1 | Dokumentation des Auswahl- verfahrens | | 3 | 3 | 1 | — | 0 | |
| 4.2 | Umfrage bei Nutzern (Ergebnisse) | | 2 | 2 | — | — | 0 | |
| 4.3 | Anfragen von Unternehmen | | 3 | 3 | 1 | — | 0 | |
| 4.4 | Nachweis eines kostendeckenden Betriebs der Infrastruktur (unter Berücksichtigung der beantragten Förderung) | | 3 | 3 | — | — | 0 | |
| 4.5 | Darstellung der vorgesehenen Tarifmodelle (differenzierte, wettbewerbsfähige Tarife für unterschiedliche Nutzer) | | 3 | 3 | 1 | — | 0 | |
| 5. | Gesamtbewertung und Zusammen- setzung der regionalfachlichen Bewertungskomponente | 30 | | | | | | |
| 5.1 | Regionale Entwicklung | | | | | | | |
| 5.1.1 | Das Projekt leistet einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie | | 10 | | | | | |
| 5.1.1.1 | Das Projekt leistet keinen Beitrag zur Umsetzung der Regionalen Handlungs- strategie | | | | | | 0 | |
| 5.1.1.2 | Das Projekt leistet einen relevanten Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der Regionalen Handlungsstrategie ¹⁾ | | | 5 | — | — | 0 | |
| 5.1.1.3 | Das Projekt leistet einen besonders hohen Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der Regionalen Handlungsstrategie ²⁾ (Dies ist im Antrag zu begründen.) | | | 10 | — | — | 0 | |
| 5.1.2 | Das Projekt zeichnet sich durch einen kooperativen Ansatz aus (Zusammen- arbeit mehrerer Gebietskörperschaf- ten, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.) | | 5 | | | | | |
| 5.1.2.1 | Das Projekt hat keinen kooperativen Ansatz | | | | | | 0 | |
| 5.1.2.2 | Bei dem Projekt findet eine Zusammen- arbeit mehrerer Gebietskörperschaften/ relevanter Akteure in Form von aktiver Einbindung und Abstimmung statt | | | 2 | — | — | 0 | |
| 5.1.2.3 | Es handelt sich um ein Kooperations- projekt mehrerer Projektpartner; d. h. mehrere Gebietskörperschaften/ relevante Akteure (Projektträgerschaft einschließlich gemeinsame Finanzierung des Projektes) | | | 5 | — | — | 0 | |
| 5.1.3 | Das Projekt leistet einen besonders hohen Beitrag zur Bewältigung regions- spezifischer Herausforderungen, insbesondere durch einen für die Region modellhaften und übertrag- baren Ansatz (Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.) | | 5 | 5 | — | — | 0 | |

| | | Maximal mögliche Punktzahl | Punkte (absolut) | Mögliche Punkte (Range) | | | | Erreichte Punkte | Bemerkungen |
|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|----------------------------|----------------------------|---|---|---|---------------------|-------------|
| 5.2 | Besonderer Unterstützungsbedarf | | 10 | | | | | | |
| | Das Projekt liegt in einer Kommune bzw. einem Teilraum des Amtsbezirks mit besonderem Unterstützungsbedarf, gemessen an zwei unterschiedlichen Indikatoren | | | | | | | | |
| 5.2.1 | 1. Indikator Demografie — Bevölkerungsentwicklung der Landkreise und kreisfreien Städte der letzten zehn Jahre (Landeseinheitliche Tabelle wird jährlich aktualisiert.) | | (nach Grenzwertfestlegung) | 5 | 3 | — | 0 | | |
| 5.2.2 | 2. Indikator Steuereinnahmekraft der Landkreise und kreisfreien Städte im Durchschnitt der letzten drei Jahre (Landeseinheitliche Tabelle wird jährlich aktualisiert.) | | (nach Grenzwertfestlegung) | 5 | 3 | — | 0 | | |
| 6. | Projekt liegt in Südniedersachsen. | | 5 | 5 | — | — | 0 | | |

| | Maximale Punkte | Mindest- punktzahl | Erreichte Punkte | Erreichte % von maximaler Punktzahl |
|-------------------------------------------------------|--------------------|-----------------------|---------------------|-------------------------------------------|
| Allgemeine Beschreibung und Planung (Nummern 1 bis 4) | 70 | 35 | | |
| Regionalfachliche Komponente (Nummer 5) | 30 | 15 | | |
| Südniedersachsen (Nummer 6) | 5 | | | |
| Summe | 105 | 50 | | |

¹⁾ Definition „relevanter Beitrag“: Das Projekt hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum des Projektes hinaus.

²⁾ Definition „besonders hoher Beitrag“:

- Das Projekt hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum des Projektes hinaus und
- es hat eine fachübergreifende integrative Ausrichtung und
- mit dem Projekt sind Synergieeffekte verbunden.

Für die Förderfähigkeit eines Projektes ist eine Mindestpunktzahl von 50 erforderlich. Dabei müssen mindestens 35 Punkte in der fachlichen und 15 Punkte in der regionalfachlichen Komponente erreicht werden.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Reallastengesetz; Änderung der Losholztaxe für den ehemaligen Landkreis Grafschaft Schaumburg

Erl. d. ML v. 18. 11. 2015 — 406-64405-65 —

— VORIS 79100 —

Bezug: Erl. v. 15. 4. 2011 (Nds. MBl. S. 372)
— VORIS 79100 —

1. Entsprechend § 9 Abs. 1 des Reallastengesetzes vom 17. 5. 1967 (Nds. GVBl. S.129), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), werden die Sätze der Losholztaxe für den ehemaligen Landkreis Grafschaft Schaumburg bis auf Weiteres wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------------------|---------------|
| 1.1 Hartlaubholz (Eiche, Buche) | 45,36 EUR/Rm |
| Brennschichtholz BS 2-3 | |
| 1.2 Weichlaubholz und Nadelholz | 36,30 EUR/Rm |
| Brennschichtholz BS 2-3 | |
| 1.3 Brennschichtholz BS 3C | 31,74 EUR/Rm. |

2. Dieser Erl. tritt am 18. 11. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 17. 11. 2015 außer Kraft.

An die
Niedersächsischen Landesforsten — Anstalt öffentlichen Rechts

**Reallastengesetz;
Belieferung und Ablösung
von Brenn- und Bauholzberechtigungen
durch die Anstalt Niedersächsische Landesforsten**

Erl. d. ML v. 18. 11. 2015 — 406-64405-65 —

— VORIS 79100 —

Bezug: Erl. v. 25. 10. 2011 (Nds. MBl. S. 777)
— VORIS 79100 —

1. Unter Bezugnahme auf § 3 des Reallastengesetzes vom 17. 5. 1967 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird der bei der Ablösung von Brennholzberechtigungen für die Ermittlung des Wertes der Jahreslieferung einzusetzende Preis für einen Raummeter Buchenbrennholz BS 2-3 (ehemals gemischtes Derbholz) ab 1. 11. 2015 bis auf Weiteres auf 42,70 EUR festgesetzt.

Gleichzeitig wird gemäß § 4 des Gesetzes über die Umwandlung und Ablösung von Brennholzberechtigungen vom 22. 6. 1923 (Nds. GVBl. Sb. II S. 905), geändert durch § 13

Abs. 2 Nr. 61 des Gesetzes vom 17. 5. 1967 (Nds. GVBl. S. 129), der Marktpreis für einen Raummeter Buchenbrennschichtholz BS 2-3 (ehemals gemischtes Derbholz) ab 1. 11. 2015 bis auf Weiteres auf 42,70 EUR festgesetzt. Dieser Preis ist bei der Berechnung der Geldrente für nicht in natura erfüllte Brennholzberechtigungen anzuwenden.

2. Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 11. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 10. 2015 außer Kraft.

An die
Niedersächsischen Landesforsten — Anstalt öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 45/2015 S. 1445

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

**Festlegung der Jahresschmutzwassermenge
gemäß § 4 Abs. 1 AbwAG**

RdErl. d. MU v. 5. 11. 2015 — 22-62005/100 —

— VORIS 28200 —

Bezug: RdErl. v. 19. 2. 2010 (Nds. MBl. S. 304)
— VORIS 28200 —

Nummer 3 des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 1. 12. 2015 wie folgt geändert:

Das Datum „31. 12. 2015“ wird durch das Datum „31. 12. 2017“ ersetzt.

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die unteren Wasserbehörden
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände

— Nds. MBl. Nr. 45/2015 S. 1445

**Vollzug des AbwAG;
Verwaltungskostenpauschale, Säumniszuschläge, Rundung**

RdErl. d. MU v. 5. 11. 2015 — 22-62005/100 —

— VORIS 28200 —

Bezug: RdErl. v. 5. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1101)
— VORIS 28200 —

Nummer 5 des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 1. 12. 2015 wie folgt geändert:

Das Datum „31. 12. 2015“ wird durch das Datum „31. 12. 2017“ ersetzt.

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die unteren Wasserbehörden
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände

— Nds. MBl. Nr. 45/2015 S. 1445

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Bekanntmachung über ein Vorhaben nach dem BBergG; Wiederinbetriebnahme des Hartsalzwerkes Siegfried Giesen, Landkreis Hildesheim — Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG —

**Bek. d. LBEG v. 5. 11. 2015
— L1.4/L67120/04-01/2014-0005/118 —**

Die Firma K+S Aktiengesellschaft, Bertha-von-Suttner-Straße 7, 34131 Kassel, vertreten durch die K+S KALI GmbH, Kardinal-Bertram-Straße 1, 31134 Hildesheim, hat die Wiederinbetriebnahme des Hartsalzwerkes Siegfried Giesen im Landkreis Hildesheim beantragt.

Die Antragsunterlagen haben bei den Gemeinden Algermissen, Giesen, Harsum und Nordstemmen sowie bei den Städten Hildesheim, Pattensen und Sarstedt vom 9. 3. bis 8. 4. 2015 für jedermann zur Einsicht ausgelegt, nachdem die Auslegung zuvor ortsüblich bekannt gemacht worden war.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird das LBEG mit den Beteiligten erörtern (§ 73 Abs. 6 VwVfG).

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§ 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Teilnahmeberechtigt sind

- Bürgerinnen und Bürger, die fristgemäß Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben,
- Betroffene,
- Vertreterinnen und Vertreter der am Verfahren beteiligten Behörden und Verbände,
- Vertreterinnen und Vertreter des Vorhabenträgers,
- Gutachterinnen, Gutachter und Sachverständige,
- gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände der Teilnahmeberechtigten,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Planfeststellungsbehörde.

Weitere Personen (z. B. Pressevertreterinnen, Pressevertreter) kann die Verhandlungsleiterin oder der Verhandlungsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall zulassen, sofern keiner der Teilnahmeberechtigten widerspricht (§ 68 Abs. 1 VwVfG).

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, sich z. B. durch Personalausweis zu legitimieren.

Der Erörterungstermin findet statt am

- Montag, dem 30. 11. 2015, für die Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen,

- Mittwoch, dem 2. 12. 2015, für Einwenderinnen, Einwender und Betroffene.

Veranstaltungsraum ist die Halle 39, 31137 Hildesheim, Schinkelstraße 7.

Einlass ist jeweils ab 8.00 Uhr, Beginn ist 9.00 Uhr.

Bei Bedarf werden die jeweiligen Termine an den Folgetagen 1. 12. 2015 bzw. 3. 12. und 4. 12. 2015 fortgesetzt. Ob ein solcher Bedarf vorliegt, wird jeweils am Ende eines Erörterungstages bekanntgegeben.

Einwenderinnen, Einwender und Betroffene können im Rahmen des verfügbaren Platzangebotes als Gäste an dem Erörterungstermin für die Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen teilnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG),
- bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann (§ 67 Abs. 1 VwVfG),
- eine Pflicht zur Teilnahme nicht besteht und die fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen auch bei Abwesenheit ihre Gültigkeit behalten,
- eine Beteiligte oder ein Beteiligter sich durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Die oder der Bevollmächtigte hat auf Verlangen ihre oder seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG),
- Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, nicht erstattet werden, und dass
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 VwVfG).

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**Widmung der Bundesstraße 75
im Gebiet der Stadt Buchholz in der Nordheide
im Landkreis Harburg****Vfg. d. NLStBV v. 8. 9. 2015
— GB Lüneburg-L-4-4143/31020-B75 —**

Die im Gebiet der Stadt Buchholz in der Nordheide, Landkreis Harburg, neu gebauten Teilstrecken der Bundesstraße 75 — Ortsumgehung Dibbersen — erhält die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird gemäß § 2 FStrG wie folgt gewidmet und in den Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) dargestellt:

1. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2015 zur Bundesstraße 75 neu gewidmet:

Die durchgehende Strecke von

NK*) 2625039C nach NK 26250001R Abschnitt 595
Station 0 bis Station 335 (Länge: 335 m),

NK 2625038O nach NK 2625039O Abschnitt 585
Station 0 bis Station 1259 (Länge: 1 259 m),

NK 2625024O nach NK 2625038O Abschnitt 575
Station 843 nach Station 1258 (Länge: 1 258 m),

mit einer Gesamtlänge von 2,852 km.

Ast (Kreisverkehrsplatz) bei NK 2625039

P nach O Abschnitt 585 PO
Station 0 bis Station 33 (Länge: 33 m),

C nach P Abschnitt 585 CP
Station 0 bis Station 28 (Länge: 28 m),

V nach C Abschnitt 585 VC
Station 0 bis Station 24 (Länge: 24 m),

O nach V Abschnitt 585 OV
Station 0 bis Station 39 (Länge: 39 m).

Ast bei NK 2625039 (Verbindungsrampe)

E nach F Abschnitt 585 EF
Station 0 bis Station 174 (Länge: 174 m),

A nach B Abschnitt 285 AB
Station 0 bis Station 240 (Länge: 240 m).

Ast bei NK 2625038 (Verbindungsrampe)

E nach F Abschnitt 575 EF
Station 0 bis Station 327 (Länge: 327 m),

C nach D Abschnitt 575 CD
Station 0 bis Station 307 (Länge: 307 m),

G nach H Abschnitt 575 GH
Station 0 bis Station 456 (Länge: 456 m),

A nach B Abschnitt 575 AB
Station 0 bis Station 489 (Länge: 489 m).

Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland.

2. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2015 eine Teilstrecke im Gebiet der Stadt Buchholz in der Nordheide, Ortsteil Dibbersen, zur Gemeindestraße abgestuft:

Die durchgehende Strecke von

NK 2625012O bis NK 2625001Q Abschnitt 580
Station 0 bis Station 1383 (Länge: 1 383 m),

Betriebskilometer 91,392 bis Betriebskilometer 92,788, d. h., die Teilstrecke der Bundesstraße 75 (alt) von Betriebskilometer 91,392 bis Betriebskilometer 92,788 mit einer Gesamtlänge von 1 383 m.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Buchholz in der Nordheide entsprechend der Umstufungsvereinbarung vom 5. 2. 2007/8. 2. 2007.

3. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2015 eine Teilstrecke im Gebiet der Stadt Buchholz in der Nordheide, vor dem Ortsteil Dibbersen im Bereich der freien Strecke eingezo-

gen:
NK 2625040O bis NK 2625012O Abschnitt 570
Station 0 bis Station 451 (Länge: 451 m),

d. h., die Teilstrecke der Bundesstraße 75 (alt) von Betriebskilometer 90,941 bis Betriebskilometer 91,392.

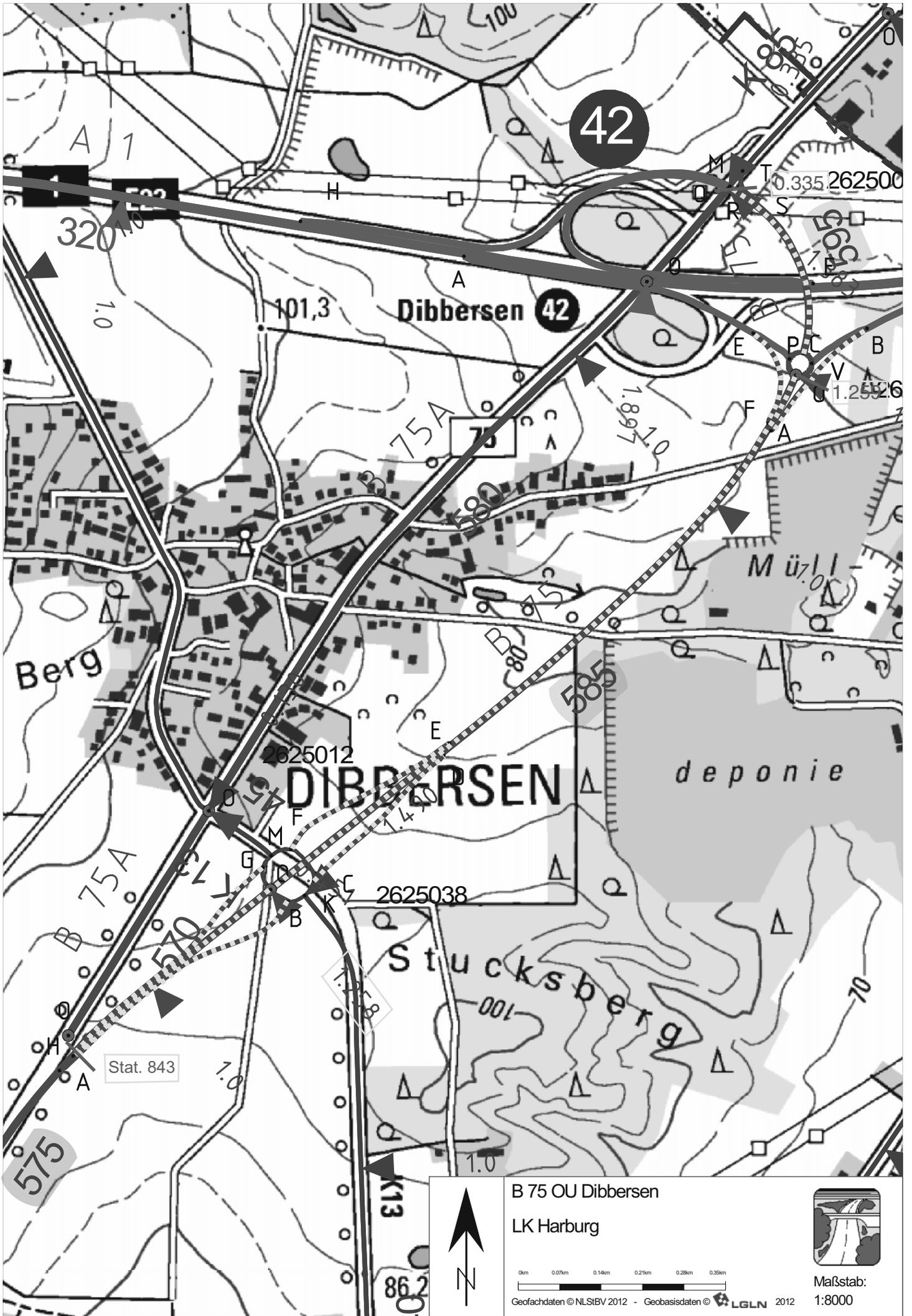
Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zu Niederschrift der Urkundsbeamten oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg, Am Alten Eisenwerk 2 d, 21339 Lüneburg, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

*) NK = Netzknoten.



B 75 OU Dibbersen

LK Harburg



Geofachdaten © NLSiBV 2012 - Geobasisdaten © LGLN 2012



Maßstab: 1:8000



Neufassung der Genehmigung des Sonderlandeplatzes Nordholz-Spieka — EDXN —

Bek. d. NLSStBV v. 28. 10. 2015 — 1411-30311-38 —

Bezug: Bek. d. MW v. 2. 8. 1990 (Nds. MBl. S. 952)

Die NLSStBV, Geschäftsbereich Oldenburg, hat der Sportfluggruppe Nordholz/Cuxhaven e. V., An der Bundesstraße, 27637 Wurster Nordseeküste, Geschäftsanschrift: Postfach 42, 27633 Wurster Nordseeküste, am 24. 3. 2015 die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes Nordholz-Spieka für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tag erteilt.

Die Betriebsfreigabe wurde am 19. 10. 2015 erteilt.

I. Beschreibung des Geländes

1. Bezeichnung Sonderlandeplatz Nordholz-Spieka
2. Lage 5,5 km südwestlich von Cuxhaven
3. Bezugspunkt
 - a) geografische Lage: 53° 46' 11" Nord
(WGS84) 08° 38' 41" Ost
 - b) Höhe über NN: 17,5 m (ca. 57 ft).
4. Flugbetriebsflächen
 - 4.1 Start- und Landebahn:
 - a) Richtung: 080°/260°
 - b) Länge: 725 m
 - c) Breite: 40 m
 - d) Oberfläche: Gras
 - e) Rollbahn: 1 Rollbahn mit 10 m Breite südlich der Start- und Landebahn.
 - 4.2 Start- und Landebahn für Segelflugzeuge und Motorsegler (Startarten gemäß Abschnitt II Nr. 2)
 - a) Richtung: 080°/260° rechtweisend
 - b) Länge: 1 130 m
 - c) Breite: 40 m
 - d) Oberfläche: Gras.
 - 4.3 Seilauslegebahn: 1 130 m

II. Zulassung von Luftfahrzeugen

1. Der Sonderlandeplatz darf von folgenden Arten von Luftfahrzeugen benutzt werden:
 - a) Motorflugzeuge mit einem höchstzulässigen Abfluggewicht (MTOW) von bis zu 2 000 kg,
 - b) Flugzeuge des Musters Pilatus BN-2 (PPR),
 - c) Motorsegler,
 - d) Segelflugzeuge,
 - e) Luftsportgerät „aerodynamisch gesteuertes Ultraleichtflugzeug“,
 - f) Flugmodelle mit und ohne Verbrennungsmotoren, die nicht der Zulassungspflicht gemäß § 6 LuftVZO (maximal 25 kg Abflugmasse) unterliegen.
2. Zugelassene Startarten für Segelflugzeuge und Motorsegler:
 - a) Eigenstart,
 - b) Luftfahrzeugschleppstart,
 - c) Windenstart.

III. Zweck des Landeplatzes

Der Sonderlandeplatz dient der Sportfluggruppe Nordholz/Cuxhaven e. V. zum Betrieb mit den in Abschnitt II Nr. 1 Buchst. a bis f genannten Luftfahrzeugen. Die Benutzung des

Landeplatzes mit Flugzeugen des Musters Pilatus BN-2 sowie durch andere Luftfahrzeugführer ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Platzhalter (PPR) zulässig.

IV. Versicherungsschutz

Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugplatzhalterhaftpflichtversicherung (einschließlich Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von jeweils 1 500 000 EUR für Personen- und Sachschäden abgeschlossen sein und für die Dauer dieser Genehmigung aufrechterhalten werden.

Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 45/2015 S. 1450

Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes für Luftsportgeräte Eimbeckhausen

**Bek. d. NLSStBV v. 10. 11. 2015
— 14.30314-1 —**

Die NLSStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat dem Luftsportverein Süntellflug e. V. am 17. 12. 2008, geändert am 22. 1. 2009 und am 15. 4. 2013, gemäß § 6 LuftVG die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Sonderlandeplatzes für Luftsportgeräte Eimbeckhausen erteilt.

I. Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Sonderlandeplatz für Luftsportgeräte Eimbeckhausen
2. Lage: ca. 1,5 km südlich des Ortsteils Eimbeckhausen der Stadt Bad Münder, Landkreis Hameln-Pyrmont
3. Bezugspunkt:
 - a) geografische Lage (WGS 84): 52° 13'33" N
09° 25'32" E
 - b) Höhe ü. NN: 165 m
4. Start- und Landebahn (Gras):

| | |
|--------------|------------|
| Ausrichtung | 090°/270° |
| Abmessungen: | 300 x 15 m |

II. Benutzung des Landeplatzes:

Der Sonderlandeplatz darf von Luftsportgeräten mit Ausnahme von Sprungfallschirmen benutzt werden.

III. Zweck des Landeplatzes:

Der Sonderlandeplatz dient dem Verkehr des Genehmigungsinhabers mit den in Abschnitt II genannten Luftfahrzeugen.

IV. Auflage

1. Innerhalb eines Kalendermonats dürfen maximal 30 Starts und 30 Landungen (insgesamt 60 Bewegungen) durchgeführt werden.
2. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Platzhalter-Haftpflichtversicherung (einschließlich Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 154 000 EUR für Personen- und 154 000 EUR für Sachschäden abgeschlossen sein und für die Dauer dieser Genehmigung aufrechterhalten werden.

— Nds. MBl. Nr. 45/2015 S. 1450

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Gut Beuchte Dienstleistungs GmbH,
Schladen)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 6. 11. 2015
— BS 15-038 —**

Die Firma Gut Beuchte Dienstleistungs GmbH, Oststraße 7, 38315 Schladen, hat mit Schreiben vom 14. 3. 2015 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage bei Beuchte beantragt. Die Erweiterung umfasst u. a. die Errichtung einer Siloplatte für Geflügelmist, eines zweiten Gärrestlagers und die Abdeckung der Behälter. Durch die Abdeckungen entsteht ein Gasspeichervolumen von insgesamt 8 917 m³.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 45/2015 S. 1451

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(r.e. Bioenergie Betriebs GmbH & Co. Zehnte Biogas KG,
Salzdahlum)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 6. 11. 2015
— BS 15-076 —**

Die Firma r.e. Bioenergie Betriebs GmbH & Co. Zehnte Biogas KG, Blumenstraße 6, 93055 Regensburg, hat mit Schreiben vom 24. 4. 2015 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), für die Errichtung und den Betrieb eines zweiten Substratlagers mit Foliengasspeicher beantragt. Durch den Behälter erhöht sich die Gasspeichermenge in der Biogasanlage auf 6 401 kg.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 45/2015 S. 1451

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogas Spangenberg GmbH, Wangelnstedt)****Bek. d. GAA Hildesheim v. 6. 11. 2015
— HI-15-017-01-11.5 —**

Das Unternehmen Biogas Spangenberg GmbH, Denkiehausen 10, 37627 Wangelnstedt, hat mit Schreiben vom 11. 7. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Erweiterung der bestehenden Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) am Standort 37627 Wangelnstedt, Außenbereich, Gemarkung Denkiehausen, Flur 4, Flurstück 55/19, beantragt. Die Feuerungswärmeleistung der Anlage soll von derzeit 1,1 MW auf 2,3 MW erhöht werden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 45/2015 S. 1451

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bockenemer Bioenergie GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Hildesheim v. 11. 11. 2015
— HI-15-013-01-11.5 —**

Das Unternehmen Bockenemer Bioenergie GmbH & Co. KG, Königstraße 13, 31167 Bockenem, hat mit Schreiben vom 3. 6. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Erweiterung einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas (BHKW) am Standort 31167 Bockenem, Karl-Binder-Straße 6 a, Gemarkung Bockenem, Flur 4, Flurstück 68/18, beantragt. Die Feuerungswärmeleistung (FWL) soll von 1,017 MW auf 2,067 MW erhöht werden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 45/2015 S. 1451

Stellenausschreibung

Die **Gemeinde Bohmte**, Landkreis Osnabrück, rd. 13 200 Einwohnerinnen und Einwohner, hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Leitung des Fachdienstes Finanzen (BesGr. A 12 bzw. EntgeltGr. 11 TVöD)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen

- die Leitung des Fachdienstes Finanzen mit den Organisationseinheiten Kämmerei, Steuern, Gemeindekasse,
- verantwortliche Führung von Kassen- und Finanzgeschäften,
- Erstellung des Haushaltsplanes einschließlich Finanzplanung und Haushaltskonsolidierung,
- Jahresabschlüsse,
- Finanzstatistiken,
- Kommunalen Finanzausgleich,
- Kreditmanagement,
- Konzessionsverträge,
- Koordinierung und Überwachung des Zahlungsverkehrs,
- Kassenaufsicht.

Zum Anforderungsprofil zählen insbesondere erweiterte Kenntnisse des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, in der doppelten Haushaltsführung, im kommunalen Haushaltsrecht und der kaufmännischen Buchführung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung.

Die Gemeinde Bohmte fördert die Gleichstellung der Frauen und begrüßt es, wenn sich Frauen bewerben. Bewerbungen Schwerbehinderter werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt

Bewerbungen sind **bis zum 14. 12. 2015** zu richten an die Gemeinde Bohmte, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte.

— Nds. MBl. Nr. 45/2015 S. 1452